

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zimmermann Stalltechnik AG (nachfolgend „ZST“ genannt) - Stand: 10/2024

I. Geltungsbereich

1. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung anerkennt der Vertragspartner die Verbindlichkeit aller nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Lieferungs-, Zahlungs- oder Einkaufsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie von der ZST schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Die ZST ist berechtigt, an ihren Produkten ein Firmen- oder Kennzeichen anzubringen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Angebote der ZST sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande.
2. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführte Materialien oder Leistungen, die vom Vertragspartner bestellt bzw. in Auftrag gegeben werden, sind geschuldet und werden separat verrechnet.
3. Die Bestell- oder Artikelnummern beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der ZST (Kataloge oder Prospekten), aus denen sich weitergehende technische Angaben ergeben. Änderungen dieser technischen Details bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Farben, Gewichte sowie sonstige Angaben sind unverbindlich, es sei denn, dass sie von der ZST ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
5. Sämtliche Pläne und Zeichnungen der ZST sind Eigentum der ZST und dürfen weder kopiert, abgeändert, verwertet oder Drittpersonen überlassen werden. Kopien dürfen nach vorgehender schriftlicher Zustimmung der ZST erstellt werden.

III. Preise und Zahlungen

1. Sämtliche Preise der ZST verstehen sich in Schweizer Franken, rein netto und sind in Schweizer Franken zu leisten. Zahlungstermin ist 14 Tage netto ab Fakturdatum, sofern nicht anders vereinbart.
2. Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird bei einem Auftrag inklusive Montage je ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Akontozahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung und ein Drittel bei Montagebeginn in Rechnung gestellt. Zahlungstermin 14 Tage netto. Der restliche Drittel wird nach Abschluss der Montage in Rechnung gestellt. Zahlungstermin 14 Tage netto.
3. Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird bei einem Lieferauftrag exklusive Montage je ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Akonto bei Erhalt der Auftragsbestätigung und ein Drittel 14 Tage vor der Lieferung in Rechnung gestellt. Zahlungstermin 5 Tage netto. Die Lieferung erfolgt nach Eingang der beiden Akontozahlungen. Der restliche Drittel wird nach der Lieferung in Rechnung gestellt. Zahlungstermin 14 Tage netto.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der ZST nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung, Porto, Fracht, sonstigen Versandkosten, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gesondert berechnet und ausgewiesen.
6. Abrechnungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Mit jeder neuen Preisliste der ZST verlieren alle vorhergehenden Preise ihre Gültigkeit. Die Herausgabe von neuen Preislisten kann jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben Preisänderungen, die 6 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
7. Der Abzug von Skonto setzt eine besondere Vereinbarung voraus.
8. Bei Zahlungsverzug werden alle offenen Forderungen des Vertragspartners sofort fällig. Sobald der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, wird ein banküblicher Verzugszins berechnet.
9. Es ist nicht zulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutachten oder nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, dadurch aber der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn nach der Lieferung/Montage Nacharbeiten notwendig sind.
10. Wird der Vertragspartner nach Vertragsabschluss zahlungsunfähig, bestehen berechnete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder ist er mit Zahlungen aus früheren Lieferungen in Verzug, so kann die ZST ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung von der Leistung rechtsgenügender Sicherheiten abhängig machen. Die Fa ZST kann auch auf der Erfüllung des Vertrages bestehen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die ZST behält sich zudem ausdrücklich das Recht vor, bereits bei Zahlungsverzug des Schuldners von dem Vertrag zurückzutreten.
11. Sofern ein Vertragspartner den geschuldeten Betrag mit Teilzahlungen tilgt und im Zusammenhang mit dieser Forderung bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, so ist die ZST berechtigt, mit der Zahlung zunächst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptleistung zu verrechnen. Im Übrigen ist die ZST nicht verpflichtet, eine Teilzahlung anzunehmen.
12. Es steht der ZST zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ZST über den Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck gelten erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen.

IV. Liefertermine und Lieferfristen

1. Liefertermine sind für die ZST unverbindlich. Die ZST ist bestrebt, die Termine wenn immer möglich einzuhalten.
2. Die Einhaltung von Lieferterminen bzw. -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernder Unterlagen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus.
3. Eine allfällige Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der vom Vertragspartner unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der ZST zu laufen.
4. Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
5. Eine allfällige Lieferfrist verlängert sich entsprechend durch den Eintritt von unvorhergesehenen oder ohne Verschulden der ZST eingetretenen Ereignissen.

V. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die zwischen den Parteien vereinbarte Lieferzeit ergibt sich aus der von der ZST überlassenen Auftragsbestätigung.
2. Kann die ZST absehen, dass ihre Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht werden kann, wird der Vertragspartner zeitnah davon in Kenntnis gesetzt, und der voraussichtliche Lieferzeitpunkt genannt.
3. Einwirkungen durch höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturereignisse usw. bei der ZST und deren Lieferanten oder Speditoren entbinden die ZST von sämtlichen Lieferpflichten ohne Schadenersatzleistungen an den Abnehmer.
4. Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die ZST die Nichteinhaltung des verbindlichen Liefertermins zu vertreten hat und er der ZST erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

V. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt zu Lasten des Vertragspartners. Die Versandart wird, sofern nicht speziell vereinbart, durch die ZST bestimmt. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen innerhalb von 5 Tagen nach deren Feststellung durch den Vertragspartner bei der Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden.

2. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist die ZST berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Über die Folgekosten einer Einlagerung verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung.

VI. Montage, Sicherheit, Hilfsmittel und Nacharbeiten durch den Vertragspartner

1. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass sämtliche Vorarbeiten und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, d. h. insbesondere die Einholung sämtlicher bauartlicher Genehmigungen, erfüllt sind. Eine sach- und fachgerechte Montage ist nur bei ungehindertem Zutritt/Zufahrt der Baustelle mittels LKW mit Anhänger möglich.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeits-/Montageplatzes und für die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeits- und Montagebedingungen zu sorgen. Sollte nicht vertraglich anderes vereinbart sein, liegt das Abladen der Elemente im Verantwortungsbereich des Vertragspartners der ZST.
3. Der Vertragspartner ist auf seine Kosten zu technischen Hilfeleistungen verpflichtet. Dies betrifft im Einzelnen die ungehinderte Befahrbarkeit der Baustelle, die ungehinderte Zugänglichkeit und Verkehrssicherheit des Montageorts, die Stellung eines Stromanschlusses in maximal 25 m Entfernung zum Montageort und die kurzfristige Gestellung von geeignetem Arbeitsgerät (z.B. Gabelstapler, Frontlader etc.).
4. Nach der Montage raten wir an, im Bodenbereich einen Zinkanstrich bis zu einer Höhe von 20 cm an unserer Konstruktion anzubringen, weil dieser Bereich durch Viehmist- und Gülle einem intensiven Angriff ausgesetzt ist.

VII. Abnahme

1. Die Abnahme hat unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung entweder durch den Vertragspartner selbst oder durch bevollmächtigtes Personal zu erfolgen. Dies gilt auch für Teilleistungen.
2. Sind die Produkte der ZST ganz oder teilweise in Betrieb genommen und bzw. oder in Gebrauch, gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen seit Inbetrieb- bzw. Ingebrauchnahme als erfolgt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner Eigentum der ZST.
2. Soweit rechtlich möglich, kann die ZST sämtliche gelieferte und/oder verbaute Ware, ohne vorgängige Information, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen. Die im Zusammenhang mit der Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister entstehenden Kosten, können auf den Vertragspartner überwälzt werden.
3. Soweit rechtlich möglich, kann die ZST für ihre Forderung(en) ein Bauhandwerkerpfandrecht errichten. Die Errichtung des Bauhandwerkerpfandrechtes wird dem Vertragspartner vorgängig angezeigt. Die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauhandwerkerpfandrechtes entstehenden Kosten können auf den Vertragspartner überwälzt werden.

X. Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Holt der Vertragspartner die Ware in Fulenbach ab oder wird die Ware mittels Spediteur oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag des Vertragspartners versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Fulenbach auf den Vertragspartner über. Wird die Ware durch die ZST montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Vertragspartner über.

XI. Mängelrechte

1. Die von der ZST gelieferte Ware ist unverzüglich zu prüfen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind der ZST unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt dies der Vertragspartner, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs- und Garantiepflicht. Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.
2. Zeigt sich erst später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer bzw. versteckter Mangel, so ist er, unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung, unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt das gelieferte Produkt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr vorlag, wird, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nachgebessert oder Ersatz geliefert. Es ist der ZST stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Anstelle der Rückzahlung der An- oder Schlusszahlung erhält der Vertragspartner der ZST eine Gutschrift übersandt.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiss sowie wie bei Schäden, die nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
6. Werden vom Vertragspartner oder Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

XII. Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen die ZST ausgeschlossen. Die ZST haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm übergebene Betriebsanleitung bzw. Anweisungen des Montagepersonals der ZST Sicherheitshinweisen genauestens zu beachten.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen Schweizerischem Recht.
2. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der ZST.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.
5. Die vorliegenden Bestimmungen gelten ab 25. November 2020 und sind bis auf Widerruf gültig.